

jeder gesetzl. Mäsl. Zweck
auch ideell

bei Tod aufgelöst außer
im GV was anderes od
unmittelbar Fortsetzungsbeschluss

keine 1 Mann OG

Wettbewerbsv
- im Geschäftsjahr der Ges
- nicht bei gleichzeitiger Ges beteiligt
(Insider)
=> SE, EintrittR der Ges
Klage auf Unterlassung, AF-befugn
entschieden
Ausschluss!

Gesellschafter klagt Gesellschaft
§110 * Sozialverbindlichkeiten (Anforderung)
* von Gl. in Anspruch genommen -> Regress §896
* Dritt-gl Verbindlichkeiten §110
(aus Treuep dass primär Ges & dann
erst Gesler klagern)

Gründung

Gründung
Organisationsvertrag Ges
entgeltfremd (zahlt 7, soll aber arbeiten)
2. richtet sie.
Mit FB-Eintragung (Normativsystem)
entsteht sie.

Gewinn & Verlust

1. Ermittlung: GuV od Einnahmen/Ausgaben Rechnung
 2. Zuweisung §121 UGB
Arbeitsgesellschaften angemessenen Betrag,
Rest nach Kapitalanteil
 3. Auszahlung, Ausschüttung (=EntnehmerR)
- flexibel weil kein Gl.-schutz
Mten Zst. der Gesler nötig

NICHT entnehmen wenn:
- Einlage 7 geleistet
- zum off-baren Schaden d. Ges!
- gegenteiliger Beschluss d. Gesler
§122

OG offene Gesellschaft §§ 105-160 UGB

Gesellschaft
gesetzl. Untert
Gesellschaft

Organe Gesellschaft selber haftet

persönlich
unbeschränkt, unbeschränkbar
primär (keine Einrede d. Gläubiger)
unmittelbar
solidarisch (auch Ganze)

Nachhaftung
Eintretender auch für Altschulden

Abberufung bei wichtigem Grund
mit Zst. d. übrigen Gesler

KontrollR: InformationsR
- Prüfungstst
- ...

Geschäftsführung

Prinzip d. Selbstorganschaft
gewöhnl. G: Einzelgeschäftsführung, überstimmt
hat Widersprüche
außergewöhnl. Mehrheitbeschluss nötig
Anlagevermögen, neue Sachen, Kredit
Prudenz - Bestellung einstimmig,
- widerst. jeder einzelne Gf Gesler
wenn es um Kernbereich geht darf aus Treuep
Minderheitsgesler -> überstimmt werden!

Vertretung

1. Selbstorganschaft (§125)
 2. Einzelvertretung (§125)
inhaltlich beschränkbar, nur in d. Ausübung
nicht zulässig Vertreter bei Vertretung od offenkundige Untertreue d. Gesler
od Vertretung auf Filiale beschränkt & anderes abgeschlossen
- gewöhnl +
außergew.

Beendigung der OG

1. Auflösung (wichtiger Grund)
2. Abwidlung (Veräußerung)
3. Vollbeendigung
4. Löschung aus FB

außer in den Fällen
wird Haftungsbeschränkung
abgeschlossen
Mit Inverkehr.

Haftung

Gesamt haftung -> kein Trennungsprinzip,
Vermögen im Alleingut d. OG
alle Gesler haften gemeinsam
Einlage: quoad dominum Gesler
quoad usum Gesler
quoad sortem Gesler
nach außen steht Gesler
intern Ges (= Treuhänder)
- Kapitalkonto (fix) + Privatverrechnungskonto
- ...
- ...
- ...

Gründung

jeder gesetzl. nür Zweck
auch ideell

© Katharina
Karus

formfreier G.V., = Organisation,
entgeltfremd
errichtet.

Mit FB-Abtragung entsteht sie:

Gewinn & Verlust

§ 167 UAB
Komplementär - Haftungsprovision
dann Arbeitsgesellschaft
dann nach Kapitalanteilen Rest verteilen

bei Tod d. Komplementär
wie AG - Auflösung / AG od. F. Scheitern ab
bei Tod KDDi
egal

keine 1-Mann KG

KG Kommanditgesellschaft §§ 161-177 UAB, 105-160

Geschäftsführung

gewöhnl. Geschäfte: nur Komplementäre
außergewöhnl. Geschäfte: KDDi muss auch zust.
Procura: Bestellung alle ggf Komplementäre
- Widerruf: jeder allein (KDDi - strittig)
Selbstorganschaft

Vertretung

§ 125 Selbstorganschaft
gewöhnl + außergewöhnl. Komplementär
(nicht KDDi) (Einzel)
§ 169 bei außergew. haben KDDi
EinspruchsR

Organe

Gesellschafter

Komplementär - haftet unbeschränkt, solidarisch (St. d. AG)

Kommanditist - Pflichtentlage

ggf höhere Haftsumme
wenn die gedeckt -> keine H.
sonst Differenz H / Eigenvermischung / Rechtschein H

KontrollR der KDDi - JA verlangen & prüfen
- Aufsichtsr, ggf gerichtl.

Haftung

keine Nachschuss bei Verlusten
aber VerlustauffüllungsP (Gewinne stehen lassen)

Pflichtentlage zählt erbracht durch:

- Bar / Sachentlage
- Anrechnung d. Schuldens / Gewinns
- Fo eines Gl befriedigt
- Aufrechnung mit Fo gg KG selbst

Abberufung bei wichtigem Grund mit Zust. der übrigen Gesler

Beendigung d. KG:

1. Auflösung (wichtiger Grund)
2. Abwicklung (Veräußerung)
3. Vollbeendigung
4. Löschung aus FB

GmbH & Co KG: ist Personenges
der Komplementär der KG

ist eine GmbH -> Kontinuität nach kann -> sterben, Fremdorganschaft, Haftung durch GmbH
ist aber Personengesellschaft -> flexibel, keine strengen Kapitalaufwandsvorschriften

oder gesetzl. zulässige Zweck
ideell → stv.

bei Tod
wird mit
Eben verwendet
sonst mit übrigen
fortgesetzt §2028

Gründung

nicht rechnungsgrupp.
Unternehm. schließen sich zu
Kooperationsvertrag = formlos

ostern: - gemeinsamen Zweck

- organisatorische Zusammenwirken

nach innen
GF
nach außen
Vertretung

↔ Profitspaltung: nur begünstigte,
organ. Merkmale
Zweck: Vermögensverwaltung
erstet: Stiftungszweck
erhöht durch Eintragung

Kooperationsvertrag = formlos

Vermögen im HGB
haben Solidarisch
Schuldhaftigkeit & Haftung
auf ganze §1991
auf bei Schaden §1991
auf bei Verschulden §1991
auf bei Verschulden §1991
auf bei Verschulden §1991
auf bei Verschulden §1991
auf bei Verschulden §1991

§1990
- alle gesetzl. Unterlegung
- alle gesetzl. Unterlegung
- alle gesetzl. Unterlegung
- alle gesetzl. Unterlegung
- alle gesetzl. Unterlegung
- alle gesetzl. Unterlegung

GesBR

nicht rechtsfähig

§1999
Gemeinnahme

Organe

Selbstorganshaft → kein Bestellungsakt n=ig
(Freund/Vereinter mögl. hat dann aber 7 Organs. Stellung
durch Ges. bester

Vertretung
Gemeinnahme
in der gesetzl. wie GF-Verf.
einzel kann ausgenommen werden

§1987
Minderungsgr.
§1988
Zurechnungsbereich
§1989
Ausschluss
§1990
Ausschluss
§1991
Ausschluss
§1992
Ausschluss
§1993
Ausschluss
§1994
Ausschluss
§1995
Ausschluss
§1996
Ausschluss
§1997
Ausschluss
§1998
Ausschluss
§1999
Ausschluss

Geschäftsführung

bsp: Synonym
Land & Forstwirtschaft

© Katharina
Luras

Beendigung: bei Auflösungsgrund
→ Umwandlung in schriftl. HGB-gemeinschaft
Liegt nur wenn wenn Gesen es vereinbaren

nicht Bau- (Ar-, Pensionkasse)
nicht Vsi-Geschäft

errichtet mit
Genossenschaftsv.

entsteht mit FB-Eintragung

Mitglied durch schriftl. Beitrittserklärung

Geschäftsbereich

- GesamtGF, EinzelGF kann festgelegt werden
- Generalversammlung kann weisungen erlassen

Genossenschaft

GenG GenVG GenReg.

(FB-Eintragung nötig)

≙ Verein
offene Mitgliedschaft

Förderungsauftrag: Erwerb od. Wirtschaft d. Mitglieder fördern

Vertretung

Gesamtvertretungsbefugnis,
Einzelv. kann festgelegt werden

Haftung nach Art d. Gen.: • mbH beschränkt, meist doppelt vom Grundkapital
• mUH unbeschränkt
• auf Geschäftsanteil beschränkt

die Haftung
in den Deckungspflicht
Fehlende muss
nachgezahlt werden

Organe

- eingeschränkte Drittzugehörigkeit
- Vorstand
Leitungsorgan, Beschluss der GV
- Aufsichtsrat
- Kontrollorgan, bei über 40 AN zwingend, Beschluss der GV
- Generalversammlung
- Willensbildung

Abberufung
independ
durch GV

Beendigung:
wichtiger Auflösungsgrund
Liq (Glaubigererwerb)
Vollbeendigung mit Löschung im FB,
Vermögenslosigkeit

Änderung d. Gen.-vertrages mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit

Gründung

Einmangründung
= Simultangründung
alle Aktien sofort übernehmen

Stufenanzahl
Gründer übernimmt teil, Rest gleich von Pkt. i.w.

Gesellschaftsvertrag in Notariatschuldform (§ 7 GmbHG)

- * Firma
- * Sitz
- * U-ggst
- * Höhe d. Grundkap.
- * Inhaber od. Namensaktien (bei börsennotierten)
- * Nennbeträge d. Aktien
- * Zahl d. Vorstandes
- * Form d. Veröffentlichung

FB-Entragung

Eintragung

Zunächst nur Bareinlagen, dann innerhalb von 2 j Sacheinlagen

Errichtet mit Festst. d. Satzung durch d. Gründer
Entsteht mit FB-Entragung

Haftung

§ 84 Sorgfalt eines ordentl. gewissenh. Geschäftsführers
obj. Sorgfaltsmaßstab / Garantierhaftung
Beweislastumkehr → Vorstand muss sich freibeweisen
grdschl. keine Innenhaftung, bekommen lit. keinen Ersatz d. AG
beim Vorstand direkt geldl machbar (großes Versch. nötig)
Entlastungsbefehl ≠ Haftungsbeff. sondern nur Genehmigung d. GF
deliktisch § 1311 & UBVG
grdschl. Trennungssprinzip

jeder gesetzl. kläss. Zweck
auch ideell
Nicht: RA, Apotheke
Beendigung sh
d. GmbH/KG



Kapital

Mindeststammkapital 200€
Verbot d. Unterpar-emission
börsennotierte AG: nur Namensaktien
Viertheilzahlungspl
Kapitalerhaltungsvorschriften
- d. Erlögen für Gewinn
- eigene Aktien zu erwerben
Gewinnausschüttungssperre im Negativbereich

Geschäftsführung

GesamtGF, andere vereinbar
einige G brauchen Zustimmung des AR § 95
zB Prokura
Gewohnl + a. Bergewohnl. Geschäft
keine Weisungsbefugnis d. HV/AR

≅ Vorstand

R&P

Jur pers

- Rechte
- Dividende (Gewinn)
 - Liq-R
 - Bezugsf. neuer Akt
 - Stimmr
 - Teilnahme
 - MinderheitsR
- Pflichten
- Differenz d. Aktienkurs wenn o. Einlage → leistet od. Einlage rückgezahlt wird od. Überbewertung d. Sacheinlage

Vertretung

unbeschränkte Formalvollmacht
manche G. brauchen Zustimmung d. Generalves.
zB ungründungen
Gesamtv.-befugnis, Einzel kann jegelegt werden

Organe

Vorstand

- o) Vorstandsvorsitz = Generaldirex mit DirimierungsR
- o) - Bestellung durch Aufsichtsrat (max. 5 j.) mit Drittelprimität (1/3 AR Vertreter, 2/3 Aktionäre im AR)
od. durch Gericht
o) weisungsfrei, freier DN
- o) Abberufung durch Aufsichtsrat aus wichtigem Grund
Generalves kann Vertrauen entziehen, das ist dann-ll für Aufsichtsr.

Hauptversammlung

wählt Aufsichtsrat, wählt Abschlussprüfer, erstellt JA, Gewinnverteilung, Entlastung d. Vorstandes
Abberufung durch Vorstand od. Aufsichtsrat od. 5% des Grundkapitals (1/3 vom BR ernannt)
bei börsennotierten 28 T vorher einberufen

Aufsichtsrat (abberufung 3/4 Mehrheit od. Zeitlich)

obligatorisch, Überwach, bestellt & abberuft Vorstand
kann Berichterstattung verlangen, Buchprüf., mind 3

Prüfungsausschuss

mit 3/4 Mehr. ohne wichtiger Co. abberufen
sonst 10% mit -ll